

Statuten

Verein Schweizer Sauna Bund

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizer Sauna Bund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Saunabadens in der Schweiz. Er engagiert sich auf nationaler und internationaler Ebene in die Aus- und Weiterbildung von Saunapersonal, veranstaltet diesbezüglich Kurse und Events. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Kursen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, und zwar als

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die unmittelbar oder mittelbar mit der Sauna gewerbliche oder berufliche Interessen verfolgen.

Fördernde Mitglieder wollen durch Ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins ideell unterstützen und dürfen damit keine gewerblichen Interessen mit der Sauna verbinden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dem Aufnahmesuchenden die Entscheidung schriftlich mit. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu vertreten und an der Erfüllung der Aufgaben der Statuten mitzuwirken.

Es ist nicht gestattet, die Tatsache der Mitgliedschaft werblich auszunutzen. Das Präsidium kann auf Antrag in jeder Zeit widerruflicher Weise gestatten, dass ein Mitglied im Geschäftsverkehr, auf Geschäftsdrucksachen, Firmenschildern usw. auf seine Mitgliedschaft hinweist.

Die Zustimmung kann von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Dem Verein ist es im Gegenzug nicht gestattet, kommerziell tätige Unternehmungen, Dienstleister oder anderweitige Institutionen zu bewerben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme die evtl. festgesetzte Aufnahmegebühr und bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft den festgelegten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.

Jedes Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung; dies gilt auch für Mitglieder mit mehreren Betriebsstätten.

Jedes Mitglied erhält für seinen Beitrag Vergünstigungen bei Kursen, Events und ohne weitere Kosten regelmäßige Informationen und eine bevorzugte Beratung in medizinischen, technischen und betrieblichen Fragen des Saunabades durch das Präsidium.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Fehlverhalten, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum Entscheid in der Mitglieder-versammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) weitere

Mitgliederversammlung und Vorstand sind zwingende Organe.

Die Organe c bis e werden nur bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhänden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden dürfen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand, einzelne Organe oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Variante: Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.

Kommentar: Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins wird ein qualifiziertes Mehr von mind. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Person.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Über dessen Höhe entscheidet das Präsidium.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der/die Präsident/in und Leiter/in Finanzen jeweils durch Einzelunterschrift, alle weiteren Mitglieder des Vorstandes durch Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist

innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Erhaltung der Wirksamkeit

Werden Teile der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Statuten vollumfänglich wirksam.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden zuletzt an der Mitgliederversammlung vom 02. April 2023 geändert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.